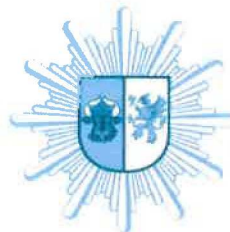


**Landeskriminalamt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Direktor**



POLIZEI
Mecklenburg-
Vorpommern

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe

Herr Arne Semsrott
c/o Open Knowledge Foundation
Deutschland e. V.
Singerstraße 109
10179 Berlin
- vorab per E-Mail –

bearbeitet von:

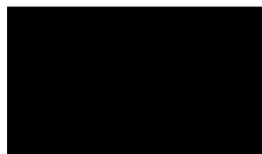
Telefon:

Telefax:

E-Mail:

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen:



D 11 – 200 – 15900 / 19-01

#138730

Rampe, 07.06.2019

Antrag auf Auskunft – Informationen zur Fusion 2019

Bezug: Ihre Anfrage vom 09.05.2019

Hier: Bescheidung des Antrages

Sehr geehrter Herr Semsrott,

auf Ihren Antrag vom 09.05.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 09.05.2019 beantragen Sie gegenüber dem LKA MV Auskunftserteilung in Bezug auf sämtliche Informationen, die dem LKA MV in Bezug auf das Fusion-Festival vorliegen, darunter Planungen, interner Schriftverkehr und Vermerke.

II.

Ihr Antrag war abzulehnen.

Hausanschrift:
LKA Mecklenburg-Vorpommern
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe

Postanschrift:
LKA Mecklenburg-Vorpommern
Retgendorfer Straße 9
19067 Rampe

Telefon: +49 3866 64 0
Telefax: +49 3866 64 9004
E-Mail: lka-mv@polmv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de



Dieser genügt bereits nicht dem Schriftformerfordernis. Nach § 10 Abs. 1 S. 2 IFG MV ist der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten, bei der die begehrten Informationen vorhanden sind. Mithin wäre ein Antrag mit handschriftlicher Unterschrift versehen zu stellen gewesen. Das Übersenden eines pdf per E-Mail, welches lediglich den Scan einer Unterschrift aufweist oder eines Faxes genügt dem Schriftformerfordernis hingegen nicht.

Darüber hinaus kann Ihrem Antrag jedoch ebenfalls nicht entsprochen werden.

Ein Anspruch auf Auskunft nach IFG MV besteht nicht.

Nach § 5 Nr. 4 IFG MV ist der Antrag auf Zugang zu Informationen abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Informationen die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden kann.

Diese Vorschrift schützt die öffentliche Sicherheit und Ordnung und damit den Bereich der polizeilichen Gefahrenabwehr. Bei Veröffentlichung interner polizeilicher Informationen in Bezug auf die Durchführung o. g. Veranstaltung und damit verbundener präventiver Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr, wären die genannten Schutzgüter gefährdet.

Der Antrag war folglich abzulehnen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 IFG MV i. V. m. § 1 IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch beim Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, Abteilung 1, Retgendorfer Straße 9, 19067 Rampe einlegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

